



II-680 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7198/1-Pr 1/92

2979 IAB

1992 -07- 17

zu 3048 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3048/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Therezija Stoisits, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Doppelmord in Redlham, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Wie lautet der Polizeibericht im Zusammenhang mit dem Doppelmord in Redlham am 14. Juni 1984?
- 2) Wurde das Alibi von Franz Sch. überprüft? Wenn ja, was ergab diese Überprüfung? Wenn nein, warum nicht?
- 3) Welche Indizien sprechen für den Täter Franz Sch.?
- 4) Wurden Zeugen einvernommen, die das Alibi Franz Sch.'s bestätigen?
- 5) Gab es Zeugenaussagen, die ein Moped am Tatort gesehen haben?
- 6) Es wurde festgestellt, daß die zur Verfügung stehende Zeit, in der Sch. den Mord hätte begehen können, genau zwei Minuten betrug. Hat Ihr Ressort die mögliche Fahrzeit mit einem Moped überprüfen lassen? Wurde das

- 2 -

Moped von Franz Sch. untersucht und die Fahrzeit zwischen dem Tatort und dem Aufenthaltsort Sch.'s überprüft? Wenn ja, was ergab diese Überprüfung, wenn nein, warum nicht?

- 7) Wurden am Tatort Fingerabdrücke von Franz Sch. gefunden?
- 8) Laut Zeugenaussagen wurde am Tatort ein dunkelroter PKW der Mittelklasse gesehen. Wurde dieses Auto gefunden?
- 9) Am 6. Juli 1984 berichtete die Kronen Zeitung von einer neuen Entwicklung bei der Fahndung. Zitat: "Mit Fährtenhunden und Hubschraubern jagte gestern Polizei und Gendarmerie in den Gunskirchner Traunauen jenes Sandlerduo, das Beutestücke aus dem Redlhamer Doppelmord versetzen wollte." Wann wurde diese These nach zwei Tätern von der Polizei aufgegeben? Warum wurde die These nach zwei Tätern von der Polizei verschmissen?
- 10) Einer der Hauptbelastungszeugen, Theresia M., wird von der Kriminalpolizei insgesamt acht Mal als Zeugin vernommen. Dabei treten gravierende Widersprüche in ihren Aussagen auf. Wie beurteilte Ihr Ressort diese Widersprüche?
- 11) Warum wurde Franz Sch. am 8. August vom Untersuchungsrichter nach Thalheim gebracht, um dort von Kriminalbeamten einvernommen zu werden?
- 12) Sind Sie bereit, eine neuerliche Untersuchung in diesem Zusammenhang durchführen zu lassen, um zu

- 3 -

klären, was tatsächlich rund um den Doppelmord in Redlham vorgefallen ist? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, sind Sie bereit, den Fragestellern den Untersuchungsbericht zukommen zu lassen?"

Vorweg weise ich darauf hin, daß sich das Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG nicht auf den Bereich der Gerichtsbarkeit bezieht (Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 419; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁷, 182). Gegenstand des Fragerights nach § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 kann somit nicht die Überprüfung der Entscheidung eines Gerichts, im vorliegenden Fall des Geschwornengerichts am Sitz des Kreisgerichts Wels, sein. Die mir gestellten Fragen können daher nur hinsichtlich der Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden beantwortet werden.

Zu 1 und 3:

Ich bitte um Verständnis, daß ich den umfangreichen Erhebungsbericht der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich in der gegenständlichen Strafsache im Rahmen der Anfragebeantwortung nicht wiedergebe. Ich bin jedoch bereit, der Erstanfragestellerin Einsicht in die in Kopie bei den Akten des Bundesministeriums für Justiz befindliche 107 Seiten umfassende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wels vom 14.8.1985, AZ 2 St 3084/84, in der der Erhebungsbericht im wesentlichen wiedergegeben ist und sämtliche Indizien aufgelistet sind, zu gewähren.

Zu 2:

Das von Franz Sch. für die Tatzeit behauptete Alibi wurde eingehend überprüft. Auf Grund dieser Überprüfung kam die Staatsanwaltschaft Wels zu dem Ergebnis, daß sämtliche vom Beschuldigten in diesem Zusammenhang aufgestellten Behaup-

- 4 -

tungen teils wiederlegt, teils nicht verifiziert und insgesamt als nicht stichhäftig festgestellt werden konnten.

Zu 4:

Es gab keine Zeugen, die das behauptete Alibi des Beschuldigten bestätigen konnten.

Zu 5:

Es gab keine Zeugenaussagen, die ein Moped am Tatort gesehen haben.

Zu 6:

Es ist nicht richtig, daß in dem Strafverfahren gegen Franz Sch. festgestellt wurde, daß die dem Beschuldigten für die Begehung des Mordes zur Verfügung stehende Zeit genau zwei Minuten betragen hat. Die mögliche Fahrzeit, die ein Moped benötigen würde, um die Strecke zwischen dem Tatort und dem angeblichen Aufenthaltsort des Beschuldigten zurückzulegen, wurde durch Testfahrten der Gendarmerie mehrfach überprüft, wobei letztlich auch ein verkehrstechnischer Sachverständiger beigezogen wurde, der das Moped von Franz Sch. untersuchte und Testfahrten mit diesem Fahrzeug durchführen ließ. Die Überprüfung ergab, daß die gegenständliche Wegstrecke in einem Zeitraum von 39 Minuten bis 43 Minuten zurückgelegt werden kann.

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wels ist dem Akt nicht zu entnehmen, daß am Tatort ein dunkelroter PKW der Mittelklasse gesehen wurde.

- 5 -

Zu 9:

Der Anklagebehörde und auch dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, daß die Gendarmerie eine derartige These aufgestellt und dann wieder verworfen hat.

Zu 10:

Es ist Aufgabe des Gerichtes, im vorliegenden Fall der Geschworenen, im Rahmen der freien Beweiswürdigung aus Widersprüchen oder Ungereimtheiten in der Aussage eines Zeugen Schlüsse zu ziehen.

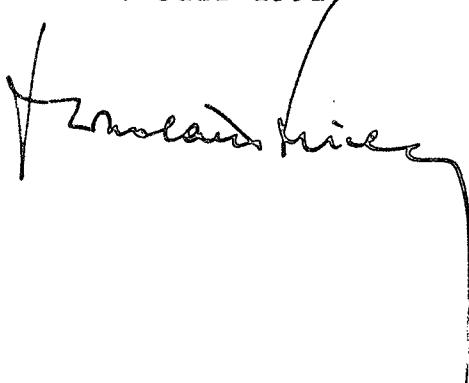
Zu 11:

Die Staatsanwaltschaft Wels hat hiezu berichtet, daß dem Akt nicht entnommen werden kann, ob Franz Sch. am 8.8.1985 vom Untersuchungsrichter nach Thalheim gebracht wurde bzw. aus welchem Grund dies hätte geschehen sollen.

Zu 12:

Eine neuerliche Untersuchung wäre nur im Rahmen einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 353 StPO möglich und hätte das Vorliegen eines in dem zitierten Gesetz angeführten Wiederaufnahmsgrundes zur Voraussetzung.

16. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Roland Fine", is written over the date. A vertical line extends from the end of the signature down to the bottom of the page.